

# Feuerwehrsatzung der Stadt Wolmirstedt

## Präambel

Auf Grund der §§ 5, 8, 9 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1,2, 6, 8, 10, 15 (4), 22 der Neufassung der Bekanntmachung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchGLSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl LSA S.288, 341) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

## § 1 Träger und Name der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Stadt Wolmirstedt unterhält als Träger des Brandschutzes die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt.

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt besteht aus den Ortsfeuerwehren Wolmirstedt, Mose, Farsleben und Glindenberg. Die Ortsfeuerwehren bilden eine organisatorische Einheit. Die Leitung obliegt dem Stadtwehrleiter.

(3) Die Ortsfeuerwehren führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt mit der Bezeichnung des Standortes.

a) Die Ortsfeuerwehren tragen weiter ihr vorhandenes Wappen.

## § 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen auf dem Gebiet der Stadt Wolmirstedt.

(2) Außerhalb des Stadtgebietes wird die Feuerwehr ganz oder in Teilen nur im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder der überörtlichen Hilfe tätig. Hierbei darf die Aufgabenerfüllung gemäß §2 Satz 1 nicht gefährdet werden.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr und des Stadtwehrleiters zu sonstigen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Hierbei darf die Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Satz 1 nicht gefährdet werden. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Diese Hilfe- und Dienstleistungen sind kostenpflichtig. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt.

## § 3 Gliederung der Ortsfeuerwehren

(1) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren – soweit vorhanden.

## § 4 Aufnahme als Mitglied im Einsatzdienst der Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortswehrleiter zu beantragen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Ein ärztliches Attest, in dem die gesundheitliche Eignung für den Einsatzdienst festgestellt wird, ist dem Ortswehrleiter innerhalb eines Monats nachzureichen. Der Träger der Feuerwehr kann bei begründeten Bedarf ein Führungszeugnis verlangen. Der Träger der Feuerwehr trägt die Kosten.

(2) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Träger der Feuerwehr, nach Anhörung des Ortswehrleiters. Der Stadtwehrleiter ist zeitnah zu informieren. Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid des Trägers. Bei Neuaufnahme beträgt die Probezeit 1 Jahr. Die Probezeit entfällt bei Übernahme aus der Jugendfeuerwehr, wenn die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr dauerte.

(3) Die Einsatzkraft wird für den aktiven Dienst durch die Stadt Wolmirstedt verpflichtet.

(4) Der Bewerber sollte Mitglied der Ortsfeuerwehr des Ortsteils sein, in dem er als Einwohner gemeldet ist.

(5) Eine Doppelmitgliedschaft ist möglich. Zur Verpflichtung im Einsatzdienst einer Ortsfeuerwehr ist eine schriftliche Vereinbarung zu verfassen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Mitglieder im Einsatzdienst haben neben den sich aus dem BrSchG ergebenden Rechte und Pflichten insbesondere nachfolgendes zu beachten:

a) Sie sind berechtigt den Ortswehrleiter und deren Stellvertreter zu wählen.

b) Sie sind verpflichtet:

- die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Lehrgänge gemäß den jeweils gültigen Verordnungen und den dafür vorgesehen Einrichtungen zu absolvieren,
- den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
- ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu zeigen,
- die ihnen anvertrauten Fahrzeuge, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtung zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen,
- die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

(2) Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Fahrzeugen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Einrichtungen kann Schadensersatz verlangt werden. Dienst- und Schutzbekleidung darf außerhalb dienstlicher Veranstaltungen nicht getragen werden.

(3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtwehrleiter, Einsatzleiter oder einem vom Stadtwehrleiter Beauftragten im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden und den Verlust oder

Schäden an persönlicher oder sonstiger Ausrüstung unmittelbar nach Eintritt des Schadens anzuzeigen.

(4) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt dürfen infolge der Teilnahme am Feuerwehrdienst keine beruflichen Nachteile erwachsen. Der Träger der Feuerwehr übernimmt die Kosten gemäß § 10 Abs. 1 BrSchG auf Antrag des Arbeitgebers.

#### **§ 6 Jugendfeuerwehr**

(1) In die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt können Personen aufgenommen werden, wenn sie

- das 10. Lebensjahr vollendet haben,
- eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorlegen können,
- für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.

Eine gesundheitliche Eignung kann gefordert werden. Die Kosten trägt der Träger der Feuerwehr.

(2) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Träger der Feuerwehr nach Anhörung des Ortswehrleiters und des Jugendwarts. Der Stadtwehrleiter ist zeitnah zu informieren.

(3) Die Mitgliedschaft endet, wenn

- sie in der Freiwilligen Feuerwehr als Einsatzkraft aufgenommen werden,
- sie auf eigenen Wunsch aus der Jugendfeuerwehr austreten,
- sie den gesundheitlichen Anforderung nicht mehr gewachsen sind,
- sie Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zurücknehmen,
- sie aus der Jugendfeuerwehr auf Beschluss der Wehrleitung ausgeschlossen werden.

(4) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Jugendwart der Ortsfeuerwehr. Der Träger der Feuerwehr setzt den Jugendwart in die Funktion ein.

#### **§ 7 Kinderfeuerwehr**

(1) Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Ortsfeuerwehr.

- (2) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aufgenommen werden, wenn sie
- das 5. Lebensjahr vollendet haben,
  - eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorlegen können,
  - für den Dienst geistig und körperlich geeignet sind.

(3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet die Ortswehrleitung.

- (4) Die Mitgliedschaft endet, wenn
- sie in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden,
  - sie auf eigenen Wunsch aus der Kinderfeuerwehr austreten,
  - sie den gesundheitlichen Ansprüchen nicht mehr gewachsen sind,
  - die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zurücknehmen,
  - sie aus der Kinderfeuerwehr auf Beschluss der Ortswehrleitung ausgeschlossen werden.

(5) Die Leitung der Kinderfeuerwehr obliegt dem Leiter der Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr. Der Träger der Feuerwehr setzt den Leiter der Kinderfeuerwehr in die Funktion ein.

### **§ 8 Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird der Kamerad aufgenommen, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig ist.

(2) Als Ehrenmitglied können Personen aufgenommen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in der Stadt beigetragen haben. Auf Vorschlag der Wehrleitung entscheidet der Träger der Feuerwehr über die Aufnahme. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Bürgermeister. Zur Ernennung soll ein würdiger Rahmen gefunden werden. Der Stadtwehrleiter soll bei der Ernennung anwesend sein.

(3) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung sind berechtigt, an Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen der Stadt-/Ortswehren ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(4) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den anwesenden Mitgliedern der Abteilung mit einfacher Mehrheit gewählt.

### **§ 9 Beendigung der Angehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Angehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss beendet.

(2) Der Austritt kann zu jeder Zeit erklärt werden. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

(3) Wird die Erklärung des Austrittes nicht schriftlich beim Stadt- bzw. Ortswehrleiter oder dem Träger der Feuerwehr eingereicht, ist die mündliche oder fernmündliche Erklärung durch den Träger des Brandschutzes schriftlich festzustellen.

(4) Der Feuerwehrangehörige kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten, gesetzlichen Bestimmungen oder die Satzung sowie bei grob unkameradschaftlichen Verhalten, nach dem zuvor die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden dem Ausschluss zugestimmt haben, durch den Träger der Feuerwehr ausgeschlossen werden. Allgemeine Kosten zur Qualifizierung der Einsatzkräfte gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2 – FwDV 2 sind hiervon ausgenommen und nicht erstattungsfähig.

(5) Der Ausschluss wird den betroffenen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vom Stadtwehrleiter unter Angabe der Gründe bekannt gegeben.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und Geräte in einwandfreien und wiederverwertbaren Zustand sowie der Dienstausweis innerhalb einer Woche bei einem Mitglied der Wehrleitung abzugeben. Für nicht abgegebene oder aufgrund eines nicht ordnungsgemäßen Zustandes nicht mehr verwendbare Bekleidungs- und

Ausrüstungsgegenstände oder Teilen von diesen kann Schadenersatz in Höhe der jeweiligen Wiederbeschaffungskosten vom Träger der Feuerwehr verlangt werden.

### § 10 Stadtwehrleiter

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt wird durch den Stadtwehrleiter geleitet. Die Befähigung und Eignung muss nach der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen. Er muss aktives Mitglied einer Ortsfeuerwehr der Stadt Wolmirstedt sein und seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Wolmirstedt haben. Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter dürfen in der Ortsfeuerwehr in der sie Mitglied sind höchstens die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters inne haben. Der Stadtwehrleiter wird durch einen Stellvertreter vertreten.

### § 11 Stadtwehrleitung

(1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter und den Ortswehrleitern, bei Verhinderung deren Stellvertretern. Jeder von ihnen hat bei Beschlüssen eine Stimme. Bei Sitzungen übernimmt der Stadtwehrleiter die Leitung. Die Protokollführung übernimmt der stellvertretende Stadtwehrleiter. Bei Verhinderung des stellvertretenden Stadtwehrleiters übernimmt die Protokollführung ein Stimmberechtigter, er wird vor Sitzungsbeginn durch die Stadtwehrleitung festgelegt.

(2) Der Stadtwehrleiter kann weitere Beisitzer zu den Sitzungen hinzuziehen. Diese können sein:

- der Stadtjugendwart,
- der Stadtgerätewart,
- Vorsitzende der Feuerwehrfördervereine,
- Sicherheitsbeauftragte,
- Gruppen- bzw. Zugführer,
- und sonstige erforderliche Personen.

Beisitzer haben kein Stimmrecht.

(3) Vertreter der Stadtverwaltung Wolmirstedt sind bei jeder Sitzung anwesend.

(4) Der Stadtwehrleiter kann den Mitgliedern der Stadtwehrleitung eigene Aufgaben zuweisen. Diese können sein:

- Einsatzplanung und -vorbereitung,
- Aus- und Weiterbildung,
- Beschaffung und strategische Planung,
- Ausrüstung und Technik, Digitalfunk,
- Fortschreibung der Risikoanalyse und Erstellung erforderlicher Gefährdungsbeurteilungen

Dem stellvertretende Stadtwehrleiter ist mindestens eine Aufgabe zu übertragen. Die Befugnisse sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

(5) Die Stadtwehrleitung unterstützt den Stadtwehrleiter bei seinen Dienstobliegenheiten. Neben den in dieser Satzung näher bestimmten Aufgaben bereitet sie die Maßnahmen vor, die eine pflichtgemäße Aufgabenerfüllung nach BrSchG LSA sicherstellen. Der Stadtwehrleitung obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- Festlegung des Bedarfs an feuerwehrtechnischen Geräten, Fahrzeugen und Ausrüstungen,
- Mitwirkung bei der Erstellung der Mittelanmeldungen zum Haushalt der Freiwilligen Feuerwehr,
- Aufstellung der örtlichen Alarmpläne und Pläne für die Löschwasserversorgung und deren laufende Ergänzung,
- Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Organisation der Entsendung der Mitglieder zu Lehrgängen,
- Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften,
- Mitwirkung bei organisatorischen Belangen von grundsätzlicher Bedeutung.

(6) Die Stadtwehrleitung wird vom Stadtwehrleiter bei Bedarf mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr einberufen. Die Einberufung ist innerhalb einer Woche vorzunehmen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(7) Die Stadtwehrleitung ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder,

darunter der Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Die Stadtwehrleitung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Stadtwehrleitung beschließt auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds eine andere Regelung.

(8) Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses wird vom Stadtwehrleiter und vom eingesetzten Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll sollte eine Woche nach der Sitzung durch den Stadtwehrleiter an den Bürgermeister, die Ortswehrleiter und den stellvertretenden Stadtwehrleiter übermittelt werden.

### **§ 12 Ortswehrleitung**

(1) Die Wehrleitung der Ortsfeuerwehr besteht aus dem Ortswehrleiter und dem stellvertretenden Ortswehrleiter. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer Aufgaben kann die Wehrleitung weitere Mitglieder für folgende Funktionen einsetzen:

- a) Gruppenführer
- b) Zugführer
- c) Gerätewart
- d) Jugendwart
- e) Sicherheitsbeauftragter
- f) Protokollführer
- g) Leiter der Kinderfeuerwehr

(2) Bei Ortsfeuerwehren, deren Stärke regelmäßig mindestens aus zwei Löschgruppen besteht, soll die Funktion Gruppenführer durch die Funktion Zugführer ersetzt werden. Vorgenannte Funktionsträger sind zu Sitzungen der Leitung der Ortsfeuerwehr hinzuzuziehen und sind somit Mitglied der Wehrleitung.

### **§ 13 Wahl Stadtwehrleiter; Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter**

(1) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter werden von den Ortswehrleitern gewählt. Der Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter wird von den Einsatzkräften der Ortsfeuerwehr gewählt.

(2) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlvorstand geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Der Wahlvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht zu den Wahlberechtigten gehören dürfen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

(3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu verständigen. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Wehrleiter und Stellvertreter werden einzeln gewählt. Gewählt ist jeweils, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Stimmzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für die Kandidatur müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 LVO-FF und § 14 BrSchG erfüllt sein.

(5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die Stadt Wolmirstedt bestellt und in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Vor ihrer Ernennung beziehungsweise Abberufung ist der Kreisbrandmeister anzuhören.

Sollte ein erforderlicher Lehrgang gemäß Laufbahnverordnung fehlen, so ist der Kamerad – nach erfolgter Anhörung beim Kreisbrandmeister – für maximal 2 Jahre in die Funktion einzusetzen, mit der Auflage, den Lehrgang binnen diesem Zeitraum zu absolvieren. Eine Berufung ist erst nach abgeschlossener Ausbildung möglich.

### **§ 14 Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr**

(1) Die Grundausbildung, die laufende Ausbildung der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung

in der Jugend- und Kinderfeuerwehr erfolgen als Standortausbildung.

(2) Für die Aus- und Fortbildung auf Landkreis- und Landesebene hat die Stadt- und Ortswehrleitung den begründeten Bedarf zu ermitteln und dem Stadtwehrleiter zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.

### **§ 15 Entschädigung der Mitglieder der Feuerwehr**

Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Wolmirstedt.

### **§ 16 Kostenersatz**

Die Kostenersatzpflicht regelt sich nach den Bestimmungen des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Kostenersatzsatzung der Stadt Wolmirstedt.

### **§ 17 Schadenersatz**

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sind im Feuerwehrdienst bei der Feuerwehr-Unfallkasse des Landes Sachsen-Anhalt versichert, wenn bei ihrer versicherten Tätigkeit durch einen Unfall gesundheitlicher Schaden genommen wird.

(2) Bei Sachschäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr während eines Einsatzes entstehen, leistet der Träger des Brandschutzes angemessenen Ersatz.

### **§ 18 Jahreshauptversammlung**

(1) Unter Vorsitz des Ortswehrleiters findet jährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung der Angehörigen der jeweiligen Ortsfeuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortswehrleiter einberufen. Die Tagesordnung und Einladung der Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr, dem Bürgermeister der Stadt Wolmirstedt und

dem Stadtwehrleiter mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(3) In der Jahreshauptversammlung gibt der Ortswehrleiter einen Bericht über den vergangenen Zeitraum.

(4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehr anwesend sind. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden.

(5) Sollte auf der Jahreshauptversammlung der Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter gewählt werden gilt § 13.

(6) Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Der Stadtwehrleiter kann bei Bedarf eine gemeinsame Jahreshauptversammlung einberufen.

### **§ 19 Verpflichtung von Bürgern zum Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Bürger der Stadt, die das 18., aber noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, können zum Dienst in der Abteilung der Einsatzkräfte verpflichtet werden, wenn diese nicht auf freiwilliger Basis zustande kommt.

(2) Von der Verpflichtung zum Dienst in der Feuerwehr sind auszunehmen:

- Angehörige von anerkannten Hilfsorganisationen
- Mitglieder Wasserwehr Wolmirstedt
- Vollzugsbeamte und Verwaltungsbeamte
- Einwohner, die körperlich und geistig nicht für den Dienst in der Feuerwehr geeignet sind.

(3) Die Verpflichtung zum Dienst wird durch die Stadt Wolmirstedt vorgenommen. Sie ist für mindestens ein Jahr, maximal jedoch für drei Jahre auszusprechen.

## § 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

## § 21 Schlussbestimmungen

(1) Neben dieser Satzung sind die Regelungen nach dem BrSchG LSA und der weiteren gesetzlichen Regelungen für die Freiwilligen Feuerwehren zu beachten.

(2) Sollten Regelungen dieser Satzung mit bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen, sind sie ungültig oder analog anzuwenden, ohne dass diese Satzung ihre Gültigkeit verliert.

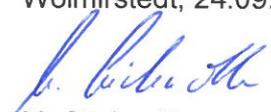
(3) Allen Kameraden wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten eine aktuelle Satzung ausgehändigt.

## § 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt in Kraft.

(2) Satzungen und Dienstanweisungen der Stadt Wolmirstedt, den Dienst in der Feuerwehr betreffend, die den Grundsätzen dieser Satzung entgegen stehen, sind vom Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Satzung an, nicht mehr anzuwenden.

Stadt Wolmirstedt  
Wolmirstedt, 24.09.2015

  
M. Stichnoth  
Bürgermeister

